



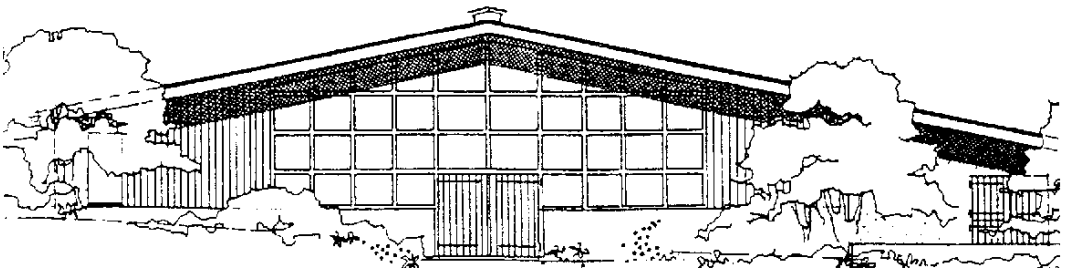
Reit- und Fahrverein Steinheim e.V.

Satzung

Betriebsordnung

Jugendordnung

Stand: 01.04.2023



Inhaltsverzeichnis

SATZUNGEN	1
§ 1 Name, Sitz und Zweck, Geschäftsjahr	1
§ 2 Vereinsorgane	1
§ 3 Mitgliedschaft	2
§ 4 Mitgliederversammlung	2
§ 5 Vorstand	3
§ 5 a) Hauptausschuss	4
§ 6 Vertreter des Vereins	4
§ 6 a) Vereinsjugend	4
§ 7 Beiträge	4
§ 8 Protokolle	5
§ 9 Schäden, Verstöße	5
§ 10 Betriebsordnung und Benutzungsgebühren	5
§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 12 Datenschutzklausel	6
§ 13 Auflösung des Vereins	6
§ 14 Gültigkeit	7
BETRIEBSORDNUNG	8
1. Allgemeines	8
2. Reit- und Hallenordnung	9
JUGENDORDNUNG	12
§ 1 Name und Mitgliedschaft	12

§ 2 Aufgaben und Ziele	12
§ 3 Jugendvollversammlung	12
§ 4 Jugendausschuss	12
§ 5 Jugendkasse	13
§ 6 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung	13
§ 7 Sonstige Bestimmungen	13

SATZUNGEN

§ 1 Name, Sitz und Zweck, Geschäftsjahr

- 1) Der Reit- und Fahrverein Steinheim wurde im Jahre 1978 gegründet, zu dem Zweck, in Steinheim den Reit- und Fahrspport zu fördern. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist es, seinen Mitgliedern die Erlernung und Ausübung des Reitsports zu ermöglichen, die hierfür notwendigen Anlagen und Gebäude zu errichten und zu unterhalten, geeignetes Pferdmaterial bereitzustellen, Reitunterricht durch fachlich geschulte Kräfte erteilen zu lassen, sowie alle zur Ermöglichung und Förderung des Reitsports durch die Mitglieder notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere auch reitsportlichem Wettkampf zu veranstalten und an solchen teilzunehmen. Der Verein dient außerdem der Forderung der deutschen Pferdezucht.
- 2) Die Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung u. dgl.) des Württ. Landessportbundes und seiner Verbände sind für den Verein und seine Mitglieder verbindlich.
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in Steinheim und führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein", in der abgekürzten Form "e.V.".
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, Oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Vereinsorgane

- 1) Vereinsorgane sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand, bestehend aus:
 - dem Vorsitzenden Finanzen
 - dem Vorsitzenden Allg. Verwaltung Schul- und Sportbetrieb
 - dem Vorsitzenden Vereinsanlagen
 - dem Vorsitzenden Stallbetrieb
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
 - dem Techn. Leiter
 - dem Jugendleiter
 - c) der Hauptausschuss
 - d) die Jugendvollversammlung

- 2) Der Vorstand kann bestimmte einzelne Aufgaben einem Ausschuss Oder einer einzelnen Person übertragen. Solche Personen oder Ausschüsse können den Verein jedoch nur aufgrund einer schriftlich erteilten Vollmacht vertreten.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus:
 - a) Ordentlichen Mitgliedern
Als ordentliches Mitglied kann jede unbescholtene Person aufgenommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
 - b) Ehrenmitgliedern
Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
 - c) Jugendlichen Mitgliedern
Als jugendliches Mitglied kann jede unbescholtene Person mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter bzw. des alleinigen gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- 2) Die Mitglieder unterscheiden sich außerdem nach aktiven und passiven Mitgliedern.
- 3) Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt. lieber den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Seine Entscheidung wird nicht begründet. Ein Rechtsbehelf hiergegen findet nicht statt. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- 4) Vollendet ein jugendliches Mitglied das 18. Lebensjahr, so wird es mit der Vollendung des 18. Lebensjahres ohne weiteres zum ordentlichen Mitglied.

§ 4 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in der Regel in den Monaten Januar oder Februar abgehalten werden. Der Vorstand kann beschließen, das sie zu einem späteren Zeitpunkt stattfindet.
- 2) In der ordentlichen Mitgliederversammlung ist ein Tätigkeits- und Kassenbericht zu erstatten und über die Entlastung des Vorstands zu beschließen. Die Mitgliederversammlung beschließt ferner über die Höhe des Jahresbeitrags sowie der Aufnahmegebühren. Erforderlichenfalls erfolgen Neuwahlen.
- 3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, so oft der Vorstand dies für zweckmäßig erachtet Oder mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder die Berufung einer solchen beantragen.
- 4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Termin, durch den Vorsitzenden „Allgem. Verw. Schul-Sportbetrieb“, im Falle seiner Verhinderung durch einen der anderen Vorsitzenden.

- 5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt in Abstimmung untereinander einer der Vorsitzenden. Er kann auch einem Hauptausschussmitglied übertragen werden.
- 6) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die anwesenden ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Ein Mitglied kann nicht abstimmen, wenn über Fragen Beschluss gefasst wird, die das betreffende Mitglied persönlich berühren. Die Mitglieder von Vorstand und Hauptausschuss sind bei der Neuwahl Stimmberechtigt, auch soweit ihre eigene Person betroffen ist. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung von Stimmen ist nicht zulässig
- 7) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht die Satzung ein anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Mitgliederversammlung. Bei Anträgen auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins sind zur Annahme $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 8) Abstimmungen aller Art erfolgen grundsätzlich offen. Eine geheime Abstimmung findet nur statt, wenn der Vorstand dies vor der Mitgliederversammlung mit Rücksicht auf die besondere Bedeutung der zur Abstimmung stehenden Fragen beschlossen hat, oder in der Mitgliederversammlung die erschienenen Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit geheime Abstimmung beschließen

§ 5 Vorstand

- 1) Die laufenden Geschäfte des Vereins besorgt der Vorstand. Besprechungen der Vorstandsmitglieder sind an keinerlei Formvorschriften und Fristen gebunden.
- 2) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes – mit Ausnahme des Jugendleiters, den die Jugendvollversammlung wählt – und des Hauptausschusses erfolgt durch die Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 2 Jahren. Die Neuwahl des Vorsitzenden „Allg. Verw./ Schul-Sportbetrieb“, des Vorsitzenden „Stallbetrieb“, des Schatzmeisters und des Schriftführers erfolgt in ungeraden Kalenderjahren, die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder in geraden Kalenderjahren (rollierendes System). Eine Wiederwahl ausscheidender Mitglieder ist zulässig. Die Tätigkeit der Vorstandmitglieder ist ehrenamtlich. Die Amtsdauer endet mit dem Schluss derjenigen Mitgliederversammlung, in der die Neuwahl stattfindet.
- 3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist bis zum Ablauf der Amtszeit ein Ersatz zu wählen, falls die Mehrzahl der verbleibenden Vorstandsmitglieder dies fordert.
- 4) Zu Mitgliedern des Vorstandes können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden, die das 25. Lebensjahr vollendet haben.
- 5) Die Einberufung des Vorstandes erfolgt in Abstimmung untereinander durch einen der Vorsitzenden, so oft dies für erforderlich gehalten wird. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Abstimmung erfolgt offen. Der Vorstand kann jedoch im Einzelfall mit

einfacher Stimmenmehrheit eine geheime Abstimmung beschließen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

§ 5 a) Hauptausschuss

- 1) Hauptausschuss gehören an:
 - a) die Mitglieder des Vereinsvorstandes
 - b) der Referent für Reiten
 - c) der Referent für Voltigieren
 - d) der Referent für Privatpferde
 - e) der Referent für Platzpflege
 - f) der Referent für Sportveranstaltungen
 - g) der Referent für Presse und Öffentlichkeitsarbeit
 - h) der Referent für den Betrieb des Reiterstübles
 - i) der Referent Veranstaltungen/ Wirtschaftliches
- 2) Der Hauptausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Sitzungen werden in Absprache von einem der Vorsitzenden geleitet.
- 3) Der Hauptausschuss ist zuständig für
 - a) Beschluss und Änderungen der Betriebsordnung
 - b) Beschluss und Änderungen der Benutzungsgebühren.
 - c) Beschluss über Investitionen im Betrag über DM 10.000
 - d) Beschluss über Ausschlussanträge
 - e) Beratung des Vorstandes in Sachen grundsätzlicher Bedeutung
- 4) Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied des Hauptausschusses eine Stimme.
- 5) Im Übrigen richtet sich das Verfahren des Hauptausschusses sinngemäß nach der Verfahrensweise des Vorstands.

§ 6 Vertreter des Vereins

- 1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende „Finanzen“, „Allg. Verw./ Schul-Sportbetrieb“, „Vereinsanlagen“ und „Stallbetrieb“ des Vereins.
- 2) Die Vorsitzenden vertreten jeder für sich den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 3) Die Vorsitzenden sind an die Beschlüsse des Vorstandes und des Hauptausschusses gebunden.
- 4) Gegenüber Dritten ist der Umfang ihrer Vertretungsmacht nicht beschränkt.

§ 6 a) Vereinsjugend

- 1) Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins.
- 2) Die Vereinsjugend arbeitet nach der Vereinsjugendordnung.
- 3) Die Vereinsjugendordnung wird von der Jugendvollversammlung beschlossen und muss vom Vereinsvorstand genehmigt werden. Gleiches gilt für Änderungen der Jugendordnung.

§ 7 Beiträge

- 1) Die Beiträge sind für alle Mitglieder Jahresbeiträge. Sie sind jeweils im 1. Quartal des laufenden Kalenderjahres fällig.

- 2) Die hieraus eingehenden Beträge sind zur Deckung der laufenden Unkosten, Unterhaltung, Ergänzung und Verbesserung des Pferdebestands, Anlagen und Geräte sowie zur Bildung einer ausreichenden Rücklage zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke bestimmt.
- 3) Etwaige sonstige Einkünfte wie zum Beispiel aus der Veranstaltung von reitsportlichen Wettkämpfen und Benutzungsgebühren sind, soweit sie die hierdurch entstehenden Unkosten übersteigen, ausschließlich zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins zu verwenden.
- 4) Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Bedarf des Vereins Arbeitsleistungen zu erbringen. Die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden beschließt die Mitgliederversammlung. Nicht erbrachte Arbeitsstunden müssen durch die Leistungen eines Geldbetrages abgegolten werden. Die Höhe dieses Betrags pro nicht geleistete Arbeitsstunde beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 8 Protokolle

Über die Verhandlungen in den Sitzungen von Mitgliederversammlungen, Vorstand und Hauptausschuss ist Protokoll zu führen, in welchem die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse enthalten sein müssen. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen

§ 9 Schäden, Verstöße

- 1) Für schuldhaft verursachte Schäden an Pferden, Sattelzeug oder sonstigen vereinseigenen Einrichtungen sind die Mitglieder haftbar.
- 2) Der Vorstand ist berechtigt, nach vorheriger Anhörung des Betroffenen einem Mitglied die Benutzung der Reitanlage auf eine bestimmte Zeit zu untersagen, wenn sich ein Mitglied grober Verstöße gegen die Bahnordnung, Anweisungen des Vorstands, Sportwarts oder Reitlehrers schuldig gemacht hat. Der Beitragsanspruch des Vereins wird hierdurch nicht berührt.

§ 10 Betriebsordnung und Benutzungsgebühren

- 1) Das Reiten und jegliche Benutzung der Reitanlage, des Weiteren der Stallungen, des Reiterstüble und aller Einrichtungen des Vereins regelt eine Betriebsordnung.
- 2) Für die Benutzung der Einrichtungen und Anlagen des Vereins werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Der Austritt eines Mitglieds kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss bis spätestens 30.09. eines Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich zugegangen sein.
- 2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft sich ergebende Ansprüche an den Verein, sein Vermögen und seine Einrichtungen.
- 3) Der Hauptausschuss ist berechtigt, auf Antrag die Ausschließung eines Mitglieds nach dessen vorheriger Anhörung zu beschließen, wenn dies im

Interesse des Vereins erforderlich ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Mitglied durch sein Benehmen den Ruf des Vereins geschädigt hat oder das Einvernehmen des Vereins stört.

- 4) Über die Ausschließung beschließt der Hauptausschuss in geheimer Abstimmung mit 3/4 Stimmenmehrheit der Anwesenden.
- 5) Gegen die Ausschließung kann innerhalb von 4 Wochen nach deren Bekanntgabe an die Mitgliederversammlung Berufung eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet turnusgemäß endgültig. Ein Rechtsmittel hiergegen ist nicht gegeben.

§ 12 Datenschutzklausel

- 1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personen-bezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung,
 - Bearbeitung,
 - Verarbeitung,
 - Übermittlung

Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Daten-verwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

- 3) Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten,
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
 - Sperrung seiner Daten,
 - Löschung seiner Daten.
- 4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 13 Auflösung des Vereins

- 1) Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereins beschließt, muss gleichzeitig einen oder mehrere Liquidatoren bestellen.
- 2) Sind mehrere Liquidatoren bestellt, so beschließen diese mit einfacher Stimmenmehrheit, falls die Mitgliederversammlung keine andere Anordnung trifft.
- 3) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Aktivvermögen des Vereins an den Württ.

Landessportbund, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Gültigkeit

Diese Satzungen treten mit dem 11. Mai 1978 in Kraft.

Reit- und Fahrverein Steinheim

BETRIEBSORDNUNG

des Reit- und Fahrverein Steinheim e.V.

1. Allgemeines

§ 1

Das Reiten und jegliche Benutzung der Reitanlage sowie die Teilnahme am Unterricht geschehen auf eigene Gefahr; eine Schadenshaftung des Vereins und der Personen, deren er sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben bedient, ist ausgeschlossen. Der Verein haftet nicht für die durch den WLSB abgedeckten versicherungsrechtlichen Ansprüche.

Unfälle von Pferden und Reitern bzw. Unfälle anderer Personen, die durch Reiter bzw. Pferde verursacht wurden, sind umgehend dem Vorstand zu melden.

§ 2

- a) Aus feuerpolizeilichen Gründen ist das Rauchen nur an den ausgewiesenen Raucherzonen erlaubt.
- b) Zum Parken sind die Stellplätze am Zanger Weg zu benutzen.
- c) Das Befahren des Weges zum Süd-Eingang ("Kupferdach") und das Parken dort sind nur in begründetem Ausnahmefallen (z.B. Versorgung des Reiterstübles) gestattet.
- d) Das Telefon ist dem Notfall vorbehalten.
Von nicht dringlichen Privatgesprächen ist abzusehen.

§ 3

Die Betriebsordnung (Stallordnung, Reit- und Hallenordnung usw.) dient im allgemeinen Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Reitbetriebes, der Vermeidung von Gefahren sowie der Erhaltung des Vereinsvermögens.

Alle Mitglieder sind zu schonendem Umgang mit den vorhandenen Einrichtungen verpflichtet. Schäden sind den jeweils Verantwortlichen umgehend anzuzeigen. Durch die vorliegende Betriebsordnung werden alle bisherigen mündlichen oder schriftlichen Regelungen ungültig!

Änderungen und Ergänzungen der Betriebsordnung bedürfen eines Beschlusses des Vorstandes. Sondervereinbarungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Vorstandes zulässig.

§ 4

Der Vorstand des RFV und die von ihm bestellten oder zugelassenen Reitlehrer überwachen gemeinsam mit dem Sprecher der Stallgemeinschaft und dem Stallmeister die Einhaltung der Betriebsordnung, einschließlich der jeweils gültigen Gebührenordnung und des Pferdeeinstellvertrages.

Bei Zuwiderhandlungen kann der Vorstand - entsprechend § 9 der Satzungen dem Betreffenden die Benutzung der Reitanlage vorläufig untersagen. Letzteres gilt auch bei unsportlichem Verhalten!

§ 5

Die Reitanlage des RFV darf nur von Vereinsmitgliedern benutzt werden. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Vorstandes zulässig. Für diese "Gastreiter" gilt die Betriebsordnung in gleicher Weise wie für Mitglieder.

§6

Zur Förderung seiner reiterlichen Ausbildung sollte jeder Reiter mindestens 1 x wöchentlich in der Bahn unter Anleitung eines Reitlehrers reiten. Mit Zustimmung des Vorstandes kann der Reitunterricht ausnahmsweise auch von fortgeschrittenen Reitern erteilt werden.

Die vom Vorstand festgelegte Zeiteinteilung für Reit- und Voltigier Unterricht, sowie Stunden für Privatreiter, sind aus dem Hallenbelegungsplan ersichtlich, der am Schwarzen Brett ausgehängt ist. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung des 1. oder 2. Vorsitzenden.

Für die Erteilung von Reitunterricht sind die vom Vorstand bestellten Personen berechtigt. Die Unterrichtserteilung von „Vereinsfremden“ ist nur auf Antrag und durch Genehmigung des Vorstands möglich.

§ 7

Die Gebührenordnung ist in der jeweils gültigen Fassung für alle Benutzer der Reitanlage verbindlich!

2. Reit- und Hallenordnung

Nur durch die Disziplin aller Reiter ist in der Reitbahn die Voraussetzung gegeben, dass jeder Reiter sein Pferd ohne Störung arbeiten kann. Rücksichtnahme auf Mitreiter und Pferde ist oberstes Gebot. Dies gilt auch für die Zuschauer auf der Tribüne.

Während der für den Reitunterricht festgesetzten Zeiten ist den Weisungen des Reitlehrers unbedingt Folge zu leisten.

§ 8 Allgemein gültige Regeln für den Reitbetrieb:

- 1) Im Interesse aller Teilnehmer ist pünktliches Erscheinen zu Beginn der Reitstunde notwendig. Wer vor Beendigung der Stunde absitzen will, hat den Reitlehrer rechtzeitig vorher davon zu verständigen.
- 2) Vorbereitungen wie Satteln, Reinigen der Hufe usw. werden in der Regel auf der Stallgasse vorgenommen, die jeweils unverzüglich wieder zu säubern ist. Das Reiten auf der Stallgasse ist untersagt. Das Ein- und Ausschallen von Ausbindezügeln ist einzig und allein in der Bahn vorzunehmen! Bevor ein Pferd aus der Box in die Reitbahn oder auf den Außenplatz geführt wird, sind unbedingt die Hufe zu kratzen!

- 3) Vor Betreten und Verlassen der Bahn ist vernehmlich "Tür frei" zu rufen, um die Mitreiter aufmerksam zu machen. Die Bandentür darf erst geöffnet werden, wenn sie durch den Reitlehrer oder den Unterrichtenden mit der Bestätigung "Tür ist frei" freigegeben worden ist. In Abwesenheit des Reitlehrers gibt der älteste bzw. erfahrenste Reiter die Tür frei.
- 4) Jeder, der die Reitbahn betritt, grüßt die bereits Anwesenden laut und vernehmlich. Aus der Abteilung heraus wird nicht begrüßt.
- 5) Zum Auf- und Absteigen sowie bei Bedarf zum Nachsatteln, sind die Pferde stets in der Mitte der Zirkel, mit dem Kopf zur Stallwand aufzustellen.
- 6) Jeder Reiter kann auf der Hand reiten, auf der er mit seinem Pferd arbeiten will.
Wenn mehr als 4 Pferde (Außenplatz 6!) in der Bahn sind, wird auf einer Hand geritten, wobei der Reitlehrer bzw. der älteste oder erfahrenste Reiter festlegen, auf welcher Hand geritten wird. Nach Ermessen oder auf Wunsch wird nach gewissen Zeiträumen (ca. 5-7 Minuten) "bitte Handwechsel" angeordnet.
- 7) Solange die Bandentüre geöffnet ist, wird nur auf den Zirkeln und auf der Tür nahen Zirkel nur auf der linken Hand geritten.
- 8) Der auf der rechten Hand Reitende weicht stets dem auf der linken Hand Befindlichen aus, sobald sich zwei Reiter auf neun Schritt Abstand nähern.

Wer auf dem Zirkel reitet, muss dem ganze Bahn Reitenden den Hufschlag frei machen, auch wenn er sich auf der linken Hand befindet.

Grundsätzlich gilt in der Reitbahn: Rechts vorbeireiten, linke Hand hat Vorrang vor rechter Hand!

Im Schritt ist der Hufschlag für die Reiter höherer Gangarten freizumachen.

Auch das Durchparieren zum Schritt oder zum Halten hat sinngemäß auf dem zweiten bzw. dritten Hufschlag zu erfolgen.

- 9) Solange- noch Reiter ihr Pferd in der Bahn arbeiten, hat das Reiten in Gruppen (zu zweit oder dritt nebeneinander) zu unterbleiben.
- 10) Vor Beginn oder nach Beendigung des Reitens ist der Hufschlag im Bedarfsfall von den Reitern einzuebnen. Schlecht gepflegter Hufschlag weist mangelndes Verantwortungsbewusstsein der Reiter aus und bedeutet Gefährdung der Pferdebeine durch unnatürliche Belastung der empfindlichen Gelenke.
- 11) Nach dem Reiten sind Platz oder Halle abzuäppeln und die Schubkarren auszuleeren.
- 12) Die Reiter sind verpflichtet, beim Springen Reithelme nach DIN zu tragen!
Bei unbeaufsichtigtem Reiten darf ein Sprung erst dann ausgeführt werden,

wenn auf die Frage "Sprung frei?" die Antwort "ist frei" gegeben wurde. Benutzte Hindernisse müssen nach Beendigung des Springens ordnungsgemäß an den dafür bestimmten Platz geräumt werden.

- 13) Jeder, der ein im Stall unbekanntes Pferd reitet, muss etwaige Untugenden des Pferdes bekannt geben. Reiter, die ihr Pferd nicht voll beherrschen, haben besonders darauf zu achten, den Reitbetrieb nicht zu stören. Schlägern wird eine kleine rote Schleife in den Schweif geflochten.
- 14) Das freie Laufenlassen von Pferden ist nur unter Aufsicht statthaft und wenn sonst kein Reiter die Halle benutzen will. Wälzstellen sind wieder einzuebnen.
- 15) Longieren ist nur zulässig, wenn der allgemeine Reitbetrieb nicht gestört wird. Letzteres ist grundsätzlich der Fall, wenn mehr als 3 Pferde in der Bahn sind. Auf 2 Zirkeln darf nur dann longiert werden, wenn kein weiterer Reiter in der Bahn ist. Nach dem Longieren ist der Longier Zirkel wieder einzuebnen.
- 16) Während des Longen- sowie Einzelreitunterrichts ist nach Absprache mit der jeweiligen Reitlehrerin Longieren oder Reiten möglich.
- 17) Während des Voltigierens dürfen in der Halle keine anderen Pferde gearbeitet werden!
- 18) Jeder Reiter hat im Rahmen seiner Möglichkeiten für Ordnung und Sauberkeit in der gesamten Anlage zu sorgen. Wer als Letzter die Anlage bzw. das Reiterstüble verlässt, ist dafür verantwortlich, dass alle Lichter gelöscht, Türen (Sattelkammer!) und Tore verschlossen und die elektrischen Geräte ausgeschaltet sind.
- 19) Die vorgenannten Regeln gelten sinngemäß auch für das Reiten auf dem Außenplatz. Longieren ist hier nicht gestattet.

Änderung lt. Beschluss des Hauptausschusses am 26.10.2020

JUGENDORDNUNG

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitglieder bilden die Vereinsjugend im RFV Steinheim.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend soll Jugendlichen und Kindern ermöglichen, den Reitsport in einer zeitgemäßen Gemeinschaft auszuüben.

Mit Hilfe der für die Jugendarbeit Verantwortlichen soll versucht werden, neben der Bereitschaft sich sportlich einzusetzen, die Gebote von Fairness und Toleranz, sowohl gegenüber den Mitgliedern des eigenen Vereins als auch gegenüber sportlichen Konkurrenten auf dem Turnierplatz, in den jungen Menschen zu verankern.

Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, das Interesse an ehrenamtlicher Mitarbeit über die Möglichkeit, an Entscheidungen mitzuwirken, geweckt, die Chance zur schrittweisen Übernahme von Verantwortung geboten und somit insgesamt zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.

§ 3 Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wählt den Vereinsjugendausschuss. Dieser besteht aus:

1. dem oder der Vereinsjugendleiter/in und
2. dem oder der Vereinsjugendsprecher/in.

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit auf 1 Jahr gewählt.

Vereinsjugendsprecherin bzw. Vereinsjugendsprecher dürfen bei ihrer Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Wahl des Jugendleiters bedarf der Bestätigung durch den Vereinsvorstand.

Außerordentliche Jugendvollversammlungen können auf Wunsch des Vereinsvorstandes, des Vereinsjugendleiters oder dann einberufen werden, wenn mindestens 10 jugendliche Mitglieder dies schriftlich beantragen.

Die Jugendvollversammlung soll in der Regel kurz vor der ordentlichen Mitgliederversammlung abgehalten werden. Einladung erfolgt dann mit der Einladung zur Mitgliederversammlung; sonst durch Aushang am schwarzen Brett.

Die Wahlperiode der Jugendorgane (Jugendleiter/in, Jugendsprecher/in, Jugendausschuss) entspricht dem Vereinsjahr.

§ 4 Jugendausschuss

Der oder die Vereinsjugendleiter/in ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsvorstand und vertritt die Vereinsjugend nach Innen und Außen.

Er oder sie leitet die Jugendausschusssitzungen, bei denen die Jugendarbeit geplant und koordiniert wird.

Über diese Sitzungen ist ein Kurzprotokoll zu führen und von Jugendleiter/in und Jugendsprecher/in zu unterzeichnen.

Wichtigste Aufgabe des Vereinsjugendsprechers/ der Vereinsjugendsprecherin ist es, mit Unterstützung durch den Jugendleiter/die Jugendleiterin eine unmittelbare Verbindung zwischen den jugendlichen Mitgliedern und den Vereinsorganen sicherzustellen.

Der/die Vereinsjugendsprecher/in wird zu den Sitzungen des Hauptausschusses eingeladen.

§ 5 Jugendkasse

Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuss geführt.

Die seitens der Mitgliederversammlung bestellten Prüfer für die Vereinskasse sind auch für die Prüfung der Jugendkasse zuständig. Der Jugendetat ist in den Gesamtetat des Vereins einzufügen.

§ 6 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit bestätigt werden. Das gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. deren Änderungen treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

Die Jugendordnung des Vereins, sowie die Beschlüsse der Organe der Vereinsjugend, einschließlich der Verwendung der verfügbaren Geldmittel, haben sich an den jeweils geltenden Bestimmungen der Vereinssatzung zu orientieren.

Elin Geisel
Jugendleiter

Christine Schönsee
Vorsitzende Allg. Verwaltung

Die Jugendordnung wurde in der Hauptausschusssitzung am 12.04.94 vom Vorstand bestätigt.

Christine Schönsee
Vorsitzende Allg. Verwaltung